ST. PÖLTEN UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Satzung der FH St. Pölten

Satzungsteil 02 – Studium
Studienordnung

1. Fassung vom 28.08.2018
2. Fassung vom 16.07.2019
3. Fassung vom 07.07.2020
4. Fassung vom 20.10.2020
5. Fassung vom 08.02.2021
6. Fassung vom 13.07.2022
7. Fassung vom 25.10.2022
8. Fassung vom 20.12.2022
9. Fassung vom 21.03.2023
10. Fassung vom 18.07.2023
11. Fassung vom 16.07.2024

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

I. Geltungsbereich ... 3

II. Einteilung des Studienjahres ... 3

III. Studien ... 3

3.1. Ordentliche und außerordentliche Studien ... 3
3.2. Einrichtung, Änderung und Auflassung von Studien ... 3
3.3. Studiengangs- bzw. Lehrgangsantrag, Curriculum ... 4
3.4. Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, freien Wahlfächer und Freifächer ... 4
3.5. Organisationsformen von Studien- und Lehrgängen ... 4

IV. Studierende ... 5

4.1. Ordentliche und außerordentliche Studierende ... 5
4.2. ÖH-Mitgliedschaft ... 5
4.3. Studierendenvertretung an der FHStP ... 5

V. Abbruch und Ausschluss ... 6

VI. Abschluss des Studiums ... 6

6.1. Verleihung akademischer Grade im Rahmen von ordentlichen Studien ... 6
6.2. Verleihung akademischer Grade im Rahmen von Hochschullehrgängen ... 7
6.3. Akademische Bezeichnungen ... 7

VII. Akademische Feiern ... 7

VIII. Studienbeitrag, Lehrgangsbeitrag und ÖH-Beitrag ... 8

I. Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Studienordnung ist integraler Bestandteil der Satzung der Fachhochschule St. Pölten und vom Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter zu erlassen (vgl. § 10 FHG[1]).

(2) Sie gilt für alle in Österreich akkreditierten Studiengänge und Hochschullehrgänge an der FHSTP und ist Grundlage des Ausbildungsverhältnisses zwischen Studierenden und Erhalter (FHSTP).

II. Einteilung des Studienjahres

§ 2. (1) Das Studienjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Es besteht aus dem Wintersemester und dem Sommersemester, jeweils einschließlich der lehrveranstaltungsfreien Zeit.

(3) Das Wintersemester beginnt mit 1. September und endet mit 14. Februar. Das Sommersemester beginnt mir 15. Februar und endet am 31. August.

(4) Konkrete Daten zu den lehrveranstaltungsfreien Zeiten werden zu Beginn des Lehrbetriebes durch das Kollegium auf der Website der FHSTP bekanntgegeben (Akademischer Kalender).

(5) Zur Ermöglichung des Nachholens von entfallenen Lehrveranstaltungen oder zum Verschieben von Prüfungsterminen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der lehrveranstaltungsfreien Zeiten durchgeführt werden, Prüfungen sofern der*die Studierende zustimmt.

III. Studien

3.1. Ordentliche und außerordentliche Studien

§ 3. (1) An der FHSTP werden ordentliche und außerordentliche Studien angeboten.

(2) Ordentliche Studien sind Bachelorstudiengänge sowie Masterstudiengänge, außerordentliche Studien werden in Form von Hochschullehrgängen gemäß § 9 FHG sowie einzelnen Lehrveranstaltungen und Modulen angeboten.

(3) Studiengänge und Hochschullehrgänge können auch als

a) gemeinsame Studienprogramme oder
b) gemeinsam eingerichtete Studien

angeboten werden.

3.2. Einrichtung, Änderung und Auflassung von Studien

§ 4. (1) Die Einrichtung eines neuen oder die Änderung oder die Auflassung eines bestehenden Studienganges oder eines Hochschullehrgangs obliegt dem Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter (§ 10 Abs. 3 Z 3 und 4 FHG).

(2) Das Kollegium kann im Einvernehmen mit dem Erhalter nähere Bestimmungen bezüglich Einrichtung, Änderung und Auflassung von Studien erlassen.

[1] Fachhochschulgesetz, StF BGBl 340/1993 idF BGBl I 177/2021

(3) Das Verfahren zur Akkreditierung von ordentlichen Studien gemäß den Bestimmungen des FHG in Verbindung mit jenen des HS-QSG[2] ist vom Erhalter (Geschäftsführung) zu führen.

3.3. Studiengangs- bzw. Lehrgangsantrag, Curriculum

(1) Der inhaltliche und organisatorische Aufbau jedes Studiengangs bzw. Hochschullehrgangs samt Ausbildungsziel und Berufsbild wird im zugehörigen Studiengangsantrag bzw. Lehrgangsantrag beschrieben und kann bei der jeweiligen Studiengans- oder Lehrgangsleitung eingesehen werden. (Studieninhalte, Berufsbilder und Zugangsvoraussetzungen werden auf der Homepage unter https://www.fhstp.ac.at/de/studium veröffentlicht.)

(2) Dieser enthält u.a. das modular aufgebaute Curriculum des Studiengangs oder Lehrgangs sowie die Modulbeschreibungen. Module sind Gruppen von Lehrveranstaltungen, die inhaltlich zusammengehören.

(3) Eine Lehrveranstaltung umfasst eine vorgegebene Anzahl von Lehreinheiten innerhalb eines Semesters zu einem vorgegebenen Thema. Die konkrete thematische Ausrichtung, die Anzahl der Unterrichtseinheiten und die Prüfungsregelungen werden im Studiengangsantrag im Abschnitt Modulbeschreibungen dargestellt. Lehrveranstaltungen unterscheiden sich hinsichtlich der thematischen und organisatorischen Ausrichtung und dem Qualifikationsniveau der Studierenden.

(4) Neben Lehrveranstaltungen umfasst ein Curriculum auch selbstständige Arbeiten mit Betreuung, in denen Themen des Studiengangs wissenschaftlich oder berufspraktisch von den Studierenden individuell bearbeitet werden.

3.4. Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, freien Wahlfächer und Freifächer

(1) Pflichtfächer umfassen alle Lehrveranstaltungen, die laut Curriculum des jeweiligen Studiengangs zu absolvieren sind.

(2) Wahlpflichtfächer umfassen alle Lehrveranstaltungen, die laut Curriculum aus einem bestimmten Katalog ausgewählt werden. Eine Auswahl ist verpflichtend und die gewählten Lehrveranstaltungen werden dann zu Pflichtfächern.

(3) Freie Wahlfächer umfassen alle Lehrveranstaltungen, die laut Curriculum in einem bestimmten Umfang völlig frei gewählt werden können. Die gewählten Lehrveranstaltungen werden dann zu Pflichtfächern.

(4) Freifächer umfassen freiwillig gewählte zusätzliche Lehrveranstaltungen, die auch beurteilt werden können. Wird eine Lehrveranstaltung positiv abgeschlossen, so werden auch ECTS Punkte dafür ausgewiesen.

3.5. Organisationsformen von Studien- und Lehrgängen

(1) An der FHSTP werden folgende Organisationsformen für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie Hochschullehrgänge gemäß § 9 FHG angeboten:

a) Vollzeitstudium
b) Berufsbegleitendes Studium

(2) Als spezielle Organisationsformen bietet die FHSTP noch berufsermöglichende und duale Studien an.

[2] Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, BGBl I 74/2011 idF BGBl I 177/2021

IV. Studierende

4.1. Ordentliche und außerordentliche Studierende

§ 5. (1) Ordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den ordentlichen Studien (Bachelor- und Masterstudiengängen) zugelassen sind.

(2) Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien (Hochschullehrgängen sowie dem Besuch einzelner Lehrveranstaltungen und Modulen) zugelassen sind.

4.2. ÖH-Mitgliedschaft

§ 6. (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Studierenden sind ordentliche Mitglieder der Österreichischen Hochschüler*innenschaft (ÖH) und als solche wahlberechtigt zur ÖH-Wahl.

(2) ÖH-Mitglieder sind verpflichtet, einen ÖH-Beitrag je Semester zu zahlen. Mit Bezahlung des ÖH-Beitrages sind die Studierenden unfall- und haftpflichtversichert.

4.3. Studierendenvertretung an der FHSTP

§ 7. (1) Studierendenvertreter*innen sind die in § 30 Abs 1 HSG[3] festgelegten Personen.

(2) Die Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FHSTP kann gemäß § 16 Abs 2 Z 13 HSG Regelungen über die Durchführung von (nicht im HSG vorgesehenen) Jahrgangsvertretungswahlen enthalten. Für die Tätigkeit der demgemäß gewählten Jahrgangsvertreter*innen werden die in § 31 Abs 3 Z 4 HSG für die Tätigkeit als Studierendenvertreter*in im Sinne des HSG normierten Rechtsfolgen sinngemäß angewendet.

(3) Zeiten als Studierendenvertreter*in ersetzen die in den Curricula vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte für im Curriculum entsprechend gekennzeichnete Module oder Lehrveranstaltungen sowie für frei zu wählende Module oder frei zu wählende Lehrveranstaltungen (z. B. Freifächer), für jedes Semester, in welchem eine derartige Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird, in folgendem Ausmaß:

1. für die Vorsitzenden* und stellvertretenden Vorsitzenden* der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen und die Referent*innen sowie die stellvertretenden Wirtschaftsreferent*innen um je acht ECTS-Anrechnungspunkte,
2. für die Vorsitzenden der Organe gemäß § 15 Abs. 2 und der Studienvertretungen sowie die Sachbearbeiter*innen der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen um je sechs ECTS-Anrechnungspunkte,
3. für die Mandatar*innen in der Bundesvertretung, den Hochschulvertretungen, den Organen gemäß § 15 Abs. 2 und den Studienvertretungen um je sechs ECTS-Anrechnungspunkte,
4. für alle anderen Studierendenvertreter*innen um je zwei ECTS-Anrechnungspunkte.

[3] Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 45/2014 idF BGBl I 77/2021

V. Abbruch und Ausschluss

§ 8. Das Ausbildungsverhältnis kann von Seiten der Studierenden mittels ordentlicher Kündigung zum Ende des Semesters oder mittels außerordentlicher Kündigung (Vertragsauflösung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung) gelöst werden. Seitens des Erhalters kann bei Vorliegen von berechtigten Gründen das Ausbildungsverhältnis einseitig aufgelöst werden (Ausschlussgründe). Hinsichtlich der konkreten Auflösungsmöglichkeiten wird auf die Allgemeinen Studienbedingungen in der jeweils gültigen Fassung verwiesen (auf der Website kundgemacht).

VI. Abschluss des Studiums

6.1. Verleihung akademischer Grade im Rahmen von ordentlichen Studien

§ 9. (1) Nach Abschluss der für den Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen hat die Studiengangsleitung diesen Umstand der Kollegiumsleitung unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Die akademischen Grade haben für Fachhochschul-Bachelorstudiengänge „Bachelor …“, für Fachhochschul-Masterstudiengänge „Master …“ oder „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur …“, jeweils mit einem die Fächergruppen kennzeichnenden Zusatz zu lauten.

(3) Für den einzelnen Fachhochschul-Studiengang ist der jeweilige akademische Grad samt Zusatzbezeichnung von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria im Akkreditierungsbescheid festgesetzt.

(4) Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der Verleihungsurkunde (Bescheid) eine englischsprachige Übersetzung anzuschließen, wobei die Benennung des Erhalters und des ausstellenden Organs sowie der akademische Grad selbst samt Zusatzbezeichnung nicht zu übersetzen sind.

(5) Der erfolgreiche Abschluss eines Fachhochschul-Masterstudienganges berechtigt zu einem facheinschlägigen Doktoratsstudium an einer Universität.

(6) Der Verleihungsbescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. den Familiennamen und die Vornamen,
2. das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit,
3. das abgeschlossene Studium,
4. den verliehenen akademischen Grad,
5. ggfs. eine Berufsbezeichnung,
6. das Datum der letzten Prüfung und
7. das Datum der Ausstellung durch die Kollegiumsleitung.

(7) Der Verleihungsbescheid wird mittels Amtssignatur[4] gezeichnet und digital im CIS (Zugang mit persönlichen Zugangsdaten) zugestellt. Darüber hinaus kann der Bescheid bei Bedarf auch durch Abholung durch den*die Studierende bzw. im Rahmen einer akademischen Feier persönlich übergeben werden.

(8) Ab dem Datum der Zustellung/Übergabe kann der akademische Grad geführt werden.

[4] Die Amtssignatur ist eine qualifizierte elektronische Signatur, welche dieselben Rechtswirkungen wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument hat

§ 10. Mit dem Verleihungsbescheid kann anlässlich einer akademischen Feier eine Sponsionsurkunde sowie ein Abschlusszeugnis übermittelt werden. Diesen Dokumenten kommt im Hinblick auf die Führung des akademischen Grades keine rechtliche Wirkung zu.

6.2. Verleihung akademischer Grade im Rahmen von Hochschullehrgängen

§ 11. (1) Den Absolvent*innen von außerordentlichen Bachelorstudien ist der akademische Grad „Bachelor of Arts (Continuing Education)“, abgekürzt „BA (CE)“, „Bachelor of Science (Continuing Education)“, abgekürzt „BSc (CE)“, „Bachelor of Engineering (Continuing Education)“, abgekürzt „BEng (CE)“ oder „Bachelor Professional“, abgekürzt „BPr“, zu verleihen.

(2) Den Absolvent*innen von außerordentlichen Masterstudien ist der akademische Grad „Master of Arts (Continuing Education)“, abgekürzt „MA (CE)“, „Master of Science (Continuing Education)“, abgekürzt „MSc (CE)“, „Master of Engineering (Continuing Education), abgekürzt „MEng (CE)“ oder „Master Professional“, abgekürzt „MPr“, zu verleihen.

(3) Den Absolvent*innen von außerordentlichen Masterstudien im Bereich „Business Administration“ ist der akademische Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“, zu verleihen, sofern Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mehrerer fachlich in Frage kommender ausländischer MBA-Masterstudien nachweislich vergleichbar sind.

(4) Den Absolvent*innen von außerordentlichen Masterstudien im Bereich „Business Administration“ ist der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“, abgekürzt „EMBA“, zu verleihen, sofern Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mehrerer fachlich in Frage kommender ausländischer EMBA-Masterstudien nachweislich vergleichbar sind.

(5) Den Absolvent*innen von außerordentlichen Masterstudien im Bereich „Recht“ ist der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“, zu verleihen, sofern Zugangsgsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mehrerer fachlich in Frage kommender ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind.

6.3. Akademische Bezeichnungen

§ 12. (1) Die Verleihung von akademischen Bezeichnungen erfolgt gemäß § 9 FHG.

(2) Den Absolvent*innen von akademischen Hochschullehrgängen, die mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen, darf die Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Lehrganges zur Weiterbildung charakterisierenden Zusatz verliehen werden.

VII. Akademische Feiern

§ 13. (1) Die FHSTP veranstaltet zur Ehrung von Absolvent*innen eines Bachelor- oder Masterstudiums, denen gemäß § 6 FHG vom Kollegium ein akademischer Grad verliehen wurde, Sponsionen.

(2) Zur Ehrung von Absolvent*innen eines Hochschullehrganges (§ 9 FHG) kann die Lehrgangsleitung (nach Genehmigung durch den Erhalter) akademische Abschlussfeiern veranstalten.

§ 14. Der Erhalter kann nach Anhörung der Kollegiumsleitung nähere Bestimmungen zur Regelung der akademischen Feiern (insbesondere zu deren Ablauf) erlassen und auf der Homepage der FHSTP bekanntgegeben.

VIII. Studienbeitrag, Lehrgangsbeitrag und ÖH-Beitrag

§ 15. (1) Der Erhalter ist ermächtigt (§ 2 FHG), nähere Bestimmungen zur Einhebung des Studienbeitrags und des Lehrgangsbeitrags in einer eigenen Richtlinie zu erlassen.

(2) Der ÖH-Beitrag wird seitens der FHSTP gemäß HSG eingehoben.